

Großzügige Freigabe

Bei Verfahren ohne öffentliche Verhandlung sind Gerichte zurückhaltend. Der BGH will das ändern

Der Originaltitel des zwölften James-Bond-Films, der vor 40 Jahren in die Kinos kam, lautet „For your eyes only“. Er steht auch auf der Akte, mit der Bond seinen Auftrag erhält. Allerdings taugt er genauso, um den bisherigen Umgang mit Entscheidungen in nicht öffentlichen gerichtlichen Verfahren wie etwa Insolvenzverfahren zu beschreiben. Denn nur direkt Beteiligte durften Abschriften der Gerichtsentscheidungen erhalten. Unbeteiligte Dritte blieben außen vor – zumindest bislang: Ende März hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass auch an nicht am Verfahren beteiligte Dritte Entscheidungsabschriften aus nicht öffentlichen Gerichtsverfahren ausgehändigt werden können (Az.: IX AR (VZ) 1/19).

In dem Fall, der vor dem BGH verhandelt wurde, ging es um ein Insolvenzverfahren. Der Kläger und Antragsteller wollte vom zuständigen Amtsgericht eine Abschrift einer Entscheidung erhalten. Inhalt: die Vergütung des Insolvenzverwalters. Der Kläger wollte die Entscheidung zu wissenschaftlichen Zwecken verwenden. Sein Antrag wurde vom Amtsgericht allerdings abgelehnt.

Das Oberlandesgericht hatte die Ablehnung bestätigt, die Richter des BGH hoben dies nun jedoch auf. Die Überlassung anonymisierter Abschriften von Entscheidungen an Dritte stelle weder eine Gewährung von Akteneinsicht dar, noch sei sie mit ihr vergleichbar. Daher seien die Regelungen aus § 299 der Zivilprozessordnung (ZPO), in dem die Akteneinsicht geregelt ist, nicht anwendbar. Vielmehr sei das Interesse der Öffentlichkeit in diesem Fall ausschlaggebend. Der Präsident des Amtsgerichts habe dem Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden, urteilten die Karlsruher Richter.

Künftig stehen gerichtliche Entscheidungen in Insolvenzverfahren also auch unbeteiligten Dritten zur Verfügung. Auch wenn diese Entschei-

dungen anonymisiert werden, müssen die an einem Insolvenzverfahren Beteiligten grundsätzlich damit rechnen, dass Angaben und Informationen in den Entscheidungen der Gerichte künftig nicht mehr nur den Parteien zugänglich sind, insbesondere dann, wenn die Anonymisierung nicht fehlerfrei erfolgt.

Allerdings gibt es Einschränkungen: Wenn es auf der Seite der Verfahrensbeteiligten berechnete Belange und Rechte gibt, die durch die Weitergabe einer Abschrift trotz Anonymisierung verletzt werden können, soll der Gerichtsvorstand erlauben, ob und in welchem Umfang über die Anonymisierung hinaus weitere Schwärzungen vorzunehmen sind. Die Weitergabe von Abschriften kann sogar ganz verweigert werden, wenn erforderliche Schwärzungen dazu führen, dass die Entscheidung nicht mehr aus sich heraus verständlich ist, oder die Entscheidung durch die Schwärzungen sinnentstellt oder verfälscht wird.

Schon vor rund vier Jahren hat der Bundesgerichtshof eine Entscheidung zur Akteneinsicht getroffen. Damals ging es um Zivilverfahren (AZ: IV AR (VZ) 2/16). Seitdem ist klargestellt, dass die Erteilung von Entscheidungsabschriften in solchen Verfahren nicht den Anforderungen an die Gewährung von Akteneinsicht gemäß § 299 II ZPO unterliegen. Mit seiner aktuellen Entscheidung haben die Karlsruher Richter ihre Rechtsprechung für das Insolvenzverfahren weiterentwickelt und konkretisiert. Das Urteil ist aber auch generell für nicht öffentliche gerichtliche Verfahren von besonderer Bedeutung, sie lässt sich darauf übertragen. Auch für sie ist also klar: Dort haben unbeteiligte Dritte jetzt ebenfalls die „Lizenz“ zum Erhalt von anonymisierten Entscheidungsabschriften. Mit der Maßgabe „For your eyes only“ ist es damit – zumindest vor Gericht – erst einmal vorbei. ANDREAS J. BAUMERT

Der Autor ist Partner der Kanzlei
Schultze & Braun.